Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Leipzig 2190. Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 68. Dienstag, 22. März 1921, abends. 74. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 1,10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 30% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 30 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Finanzamts vom 28. v. M. wird an die Einreichung der Steuererklärungen über **Einkommen und Kapitalertrag** bis zum **31. März 1921** hiermit erinnert. Zugleich werden die wesentlichsten Bestimmungen jener Bekanntmachung wiederholt:

1. Steuerpflichtige, deren steuerbares **Einkommen** im Kalenderjahre 1920 oder in dem nach §§ 29, 58 Absatz 1 S. 1 des Einkommensteuergesetzes an Stelle dieses Kalenderjahres tretenden Wirtschafts-(Betriebs-)Jahre **den Betrag von 10000 M. übersteigen** hat, haben eine **Erklärung über ihr steuerbares Einkommen** einzureichen.

Zur Abgabe einer Steuererklärung sind unter der angegebenen Voraussetzung ohne weiteres verpflichtet:

1. alle im Bezirke des unterzeichneten Finanzamts wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden selbständig steuerpflichtigen Personen (Deutsche oder Nichtdeutsche);
2. sämtliche Personen, die, ohne im Deutschen Reiche zu wohnen oder sich aufzuhalten, im Finanzamtsbezirke Grundbesitz haben oder ein Gewerbe oder eine Erwerbstätigkeit ausüben oder Bezüge aus öffentlichen, innerhalb des Finanzamtsbezirks gelegenen Kassen mit Rücksicht auf frühere oder gegenwärtige dienstliche oder Berufstätigkeit erhalten.

Steuerpflichtige, die nicht schon hiernach eine Steuererklärung abzugeben haben, sind — unbeschadet ihres Rechtes zur freiwilligen Abgabe einer Steuererklärung — verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, wenn ihnen eine besondere Aufforderung hierzu vom Finanzamte zugegangen ist und nach Ansicht des Finanzamts ihr steuerbares Einkommen im abgelaufenen Kalenderjahr oder in dem an dessen Stelle tretenden Wirtschafts-(Betriebs-)Jahre den Betrag von 3000 M. überstiegen hat.

Die Steuererklärung eines Ehemannes muß das Einkommen seiner Ehefrau — sofern die Ehegatten nicht dauernd von einander getrennt leben — umfassen; die Steuererklärung eines Haushaltungsvorstands muß das Einkommen seiner zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder (eigene Abkömmlinge, Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge) mitumfassen, soweit es sich nicht um Arbeitseinkommen der Kinder handelt.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen Angaben in der Steuererklärung zugrunde liegenden Einzelberechnungen und andere zum Verständnisse seiner Angaben dienenden Erläuterungen und Zusätze in die Steuererklärung oder in eine beizufügende Anlage aufzunehmen.

Ist ein Einkommen auf Grund besonderer Buch- oder Geschäftsabschlüsse oder auf Grund von Bilanzen ermittelt, so sind Abschriften dieser Buch- oder Geschäftsabschlüsse oder Bilanzen der Steuererklärung beizufügen.

Soweit es sich um Einkommen handelt, das nur durch Schätzung ermittelt werden kann, steht es dem Steuerpflichtigen frei, die Schätzung solcher Einkommensteile selbst vorzunehmen und unter Mitteilung der Tatsachen, auf die sich die Schätzung gründet, deren Ergebnis in die Steuererklärung einzutragen oder nur die Tatsachen anzugeben, die er zur Ermittelung des Einkommens beizubringen vermag.

Zu den Steuererklärungen sind Vordrucke zu verwenden, die bei den Finanzämtern und den Gemeindebehörden (Steuerhebestellen) kostenfrei abgegeben werden. Zusendung durch die Post kann nur erfolgen, wenn dem Antrage ein für Doppelbrief oder Drucksache freigemachter, mit Aufschrift versehener Briefumschlag beigefügt ist. Auf der Erklärung ist die Wohnung vom 15. November 1920 genau anzugeben.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, wird mit Geldstrafen bis 500 M. zu der Abgabe der Steuererklärung angehalten; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden. Die Abgabe der Steuererklärung kann nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorsätzlich bewirkt, daß die nach dem Einkommensteuergesetze zu entrichtende Einkommensteuer verkürzt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis und unter Umständen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Bekanntmachung der Bestrafung auf Kosten des Verurteilten erkannt werden (§ 53 des Einkommensteuergesetzes und §§ 359 flg. der Reichsabgabenordnung). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Einkommensteuer verkürzt wird, wird wegen Steuergefährdung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist, wie die für die Steuerhinterziehung angedrohte Geldstrafe (§ 367 der Reichsabgabenordnung).

II. Weiter wird auf Grund des § 9 Absatz 2 S. 2 des Kapitalertragsteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 345) und der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen über die Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung vom 3. Januar 1921 folgendes angeordnet:

Wer in der Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 fällig gewordene Kapitalerträge der nachbezeichneten Art:

1. Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Renten von Rentenschulden,
2. Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden, insbesondere aus Darleben, Kautionen, Hinterlegungsgeldern, Abrechnungsgeldern, Kontokorrent- und sonstigen Guthaben, Zinsen bei Warenforderungen, gesetzliche Zinsen usw. (ausgenommen Sparkassen- und Bankzinsen),
3. vererbliche Rentenbezüge,
4. Diskontbeträge von inländischen Wechseln und Anweisungen, einschließlich der Schatzwechsel,
5. ausländische Kapitalerträge aller Art, auch aus Wertpapieren,

bezogen hat, hat eine **Kapitalertragsteuererklärung** abzugeben. Die Verpflichtung zur Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung besteht ohne Rücksicht auf die Höhe der bezogenen Erträge und auch dann, wenn die oben bezeichneten Erträge in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb anfallen; lediglich über Diskontbeträge (Nr. 4) ist eine Erklärung nur dann abzugeben, wenn es sich um Kapitalanlagen handelt.

Soweit eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht, ist die Kapitalertragsteuererklärung gleichzeitig mit der Einkommensteuererklärung abzugeben. Vordrucke sind bei dem Finanzamt und bei den Gemeindebehörden erhältlich.

Bei verspäteter Abgabe der Erklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden (§ 170 der Reichsabgabenordnung). Die Abgabe der Steuererklärung kann nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden.

Die Frage einer etwaigen Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf Grund des § 44 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer entschieden.

Die Hinterziehung der Kapitalertragsteuer wird mit einer Geldstrafe im ein- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft; daneben kann auf Gefängnis erkannt werden.

Riesa, am 21. März 1921.

Das Finanzamt.

Milchmarkenausgabe.

Die Ausgabe der Vollmilchkarten auf die Zeit vom 28. März bis 22. Mai 1921 findet
Mittwoch, den 23. März 1921, nachm. 2—4 Uhr
in den bekannten Ausgabestellen im Rathaus statt.

Der Rat der Stadt Riesa, den 21. März 1921. L.

Grießkartenausgabe.

Die Ausgabe der Grießvorzugskarten für
a) Schwangere vom Anfang des 7. Schwangerschaftsmonates an,
b) stillende Mütter bezw. Wöchnerinnen
erfolgt nach Vorlegung entsprechender Bescheinigung der Hebamme bezw. des Arztes
Mittwoch, den 23. März 1921, nachmittags 2—4 Uhr
im Rathaus, Lebensmittelkartenzentrale, Zimmer Nr. 15.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. März 1921. L.

Das neue **Adreßbuch** wird demnächst erscheinen. Für die bis 1. April bestellten Bücher wird der Preis auf 35 M. festgesetzt; für die später bestellten wird er mindestens 40 M. betragen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. März 1921. Fnd.

Schornsteinreinigungsgebühren!

Der vom Rate nach Gehör des Stadtverordneten-Kollegiums aufgestellte V. Nachtrag zu der Instruktion für den Schornsteinfegermeister Herrn Friedrich Röger in Riesa vom 1. September 1877, vom 5. März 1921 liegt vom
23. März 1921 ab 14 Tage lang
im Rathause, Zimmer Nr. 3, zu Jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Riesa, am 19. März 1921.

Der Rat der Stadt Riesa. Kr.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 22. März 1921.

—* **Der Landwirtschaftliche Verein** zu Riesa hielt am Sonnabend im Saale der „Elbterrasse" eine Versammlung ab, in der nach Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten der Vorsitzende, Herr Rittergutspächter Heyde-Cottewitz, Herrn Dr. Karl Görler aus Dresden das Wort erteilte zu seinem Vortrage über die Frage „Was lehrt uns die deutsche Geschichte?" Wollten wir, führte Redner aus, die Ursachen unserer Niederlage, die Grenzen unserer Kraft und die Bedingungen unseres Wiederaufstieges kennen lernen, müßten wir in die deutsche Geschichte schauen. Da blicke uns freilich zunächst ein Bild der Untugenden an. Seit den Tagen Armins sei es der Sondergeist, der unser Fluch gewesen. Auch in der Völkerwanderung seien es immer nur einzelne Stämme gewesen, die Rom zu ihren Füßen gesehen. Wäre damals Gemeingeist vorhanden gewesen, habe selbst der Alpenwall kein Hindernis für Errichtung eines imperium Germanum geboten. So aber seien die hinausgewanderten Stämme dem Aufsaugungsprozesse, dem Klima, der Unvernunft des Genusses, der allzubereiten Anpassung an fremde Sprache und fremdes Volkstum zum Opfer gefallen. Von den geschichtlich begründeten Stammesgegensätzen, die sich im Augenblicke der Mobilmachung der Führergewalt unterordneten, ging Redner über zu der welterobernden Tendenz Karls des Großen und der Hohenstaufen, die die Grenzen nationaler Politik überschritt und der sich darum die Sonderbestrebungen des Stammesfürstentums entgegenstellten. Den Gegensatz zwischen Kaiser- und Papsttum darlegend, wies Redner auf Bismarcks Wort hin: Priesterherrschaft und Königsherrschaft würden, solange die Erde steht, um die Macht ringen. So sei es seit den Tagen gewesen, da sich die Hohenstaufen am Papsttum tot gerungen bis in die Religionskämpfe des 30jährigen Krieges. Sondergeist sei es gewesen, der den Kampf zwischen Stadt und Land, zwischen Bürger- und Rittertum entfesselt, der fünf Jahrhunderte deutscher Geschichte hindurch gewährt, bis die Pest ihm ein Ziel gesetzt. Der Kampf zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmertum, wie ihn das 19. Jahrhundert gebracht, sei gleichfalls Sondertum der Interessenverbände mit Parteischablone verbunden. Nicht kaiserliche Gewalt, sondern der deutsche Ritterorden habe den deutschen Osten geschaffen, und die erste deutsche [illegible] entstanden. Und doch sei die Schließung der Hansakontore auf den europäischen Plätzen erfolgt, weil eine deutsche Macht fehlte. Die Geschichte der Hohenzollern von hoher, geistvoller Warte aus entrollend, zeigte Redner, wie immer große Männer es gewesen seien, an die sich Zeiten des Aufstieges knüpften, ob es sich nun um politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Aufschwung handele. Drum sei es ungeschichtlich, den Heroenkultus zugunsten der Herrschaft der Masse abtun zu wollen. Große Geister hätten uns selbst die Gesetze der Sittlichkeit erschlossen. Mit hohem Schwunge richtete Redner weihevollen Appell an die gespannt Lauschenden, unser Geschlecht reif zu machen für den großen Führer, auf den wir hofften und ohne den kein Wiederaufstieg unseres Volkes möglich sei. Dankbarer Beifall ließ den Redner erkennen, wie er die Herzen seiner Hörer erhoben und zusammengeführt hatte. Für Veranstaltung so wertvoller Vorträge und besonders dafür, daß er sie auch Gästen zugängig macht, verdient der Landwirtschaftliche Verein lebhafte Anerkennung.

—* **Zur Aufführung von Strindbergs „Ostern."** Wie schon mitgeteilt, gelangt am Karfreitag durch Mitglieder des Dresdner Staatstheaters im Hotel Höpfner Strindbergs Passionsspiel „Ostern" mit der dazu gehörigen Musik von Joseph Haydn: „Sieben Worte des Erlösers am Kreuze" zur Aufführung. Die Besetzung des Stückes ist eine sehr gute. Schon der Name Strindberg sollte genügen, um das Theater zu füllen. In Cottbus und Frankfurt a. O. hatte das Ensemble große Erfolge, man schrieb von einem Kammerspielabend im wahrsten Sinne des Wortes. Mitwirkende sind diesmal Frau Crusius, Frl. Krauß, Wasarke und die Herren Zickler, Lehmann und Gerst.

—* **Der Personenverkehr auf der Elbe,** und zwar auf der gesamten Strecke Leitmeritz—Dresden—Mühlberg, wird am kommenden Ostersonnabend wieder aufgenommen.

—* **Die sächsisch-tschechischen Beziehungen.** Wie dem Telunion-Sachsendienst mitgeteilt wird, ist der sächsische Ministerpräsident bei seinem letzten Aufenthalt in Prag einer Einladung zur Besichtigung der dortigen Messe gefolgt in der Erwartung, daß durch Pflege der Beziehungen zu leitenden Persönlichkeiten in der Tschecho-Slowakei auch die wirtschaftlichen Beziehungen Förderung finden würden. Die Eindrücke, die er während seiner kurzen [illegible] umfassend sein. Er erkannte aber die gute und freundliche Aufnahme an, die ihm zuteil geworden ist und erklärte, daß er durch seine Reise in dem Glauben bestärkt worden sei, daß die Tschecho-Slowakei und Deutschland, insbesondere aber Sachsen, auf gute wirtschaftliche Beziehungen gegenseitig angewiesen seien.

—* **Speckpreise.** Infolge der großen Absatzschwierigkeiten, besonders in Amerika, wird jedoch ausländischer Speck in großen Mengen verhältnismäßig billig nach Deutschland geliefert. Die Preise stellen sich für das Pfund ungeräucherten Speck, franko sächsischer Station, im allgemeinen auf höchstens noch etwa 7,25 Mark. Unter Berücksichtigung des Schwundes und aller Unkosten, z. B. für Rollgelder, Auf- und Abladen, Bankspesen, Umsatzsteuer und dergl. und unter Berücksichtigung eines angemessenen Verdienstes kann derartiger ausländischer ungeräucherter Speck in Sachsen gegenwärtig höchstens für 9,50 Mark für das Pfund durch die Fleischer und sonstigen Kleinhändler an die Bevölkerung verkauft werden. Ein höherer Preis ist durch die gegenwärtigen Markt- und Preisverhältnisse nicht gerechtfertigt. Zur Abnahme angeblich teurer eingekaufter alter Bestände aber hat das Publikum bei dem jetzigen großen Angebot billigerer frischer Ware keine Veranlassung. Geräucherter ausländischer Speck kann gegenwärtig für 11 Mark bis 11,50 Mark für das Pfund an die Verbraucher geliefert werden. Dabei wird bemerkt, daß der amerikanische Speck jetzt im allgemeinen viel weniger als in den letzten Jahren durch Konservierungsmittel, insbesondere durch Borsäure, im Geschmack beeinträchtigt wird. Im Hinblick darauf und auf die ständig sinkenden Preise liegt auch keine Veranlassung für die Bevölkerung vor, den inländischen Speck zu den hohen Preisen zu kaufen, die jetzt noch dafür gefordert werden, zumal die Unterscheidung zwischen Inlands- und Auslandsspeck nach und nach immer schwieriger wird.

—* **Preisermäßigung für Petroleum.** Für Petroleum, das in der Zeit vom 16. März bis 30. April ds. Js. zur Verteilung gelangt, sind laut Bekanntmachung vom 14. März 1921 vom Reichswirtschaftsministerium folgende ermäßigte Preise festgesetzt worden: Die Kleinhändler dürfen das Petroleum ab Laden nicht höher als zu 6,50 Mark das Liter und bei Lieferung frei Haus des Verbrauchers nicht höher als 6,65 Mark das Liter verkaufen. Somit hat sich der Petroleumpreis um 75 Pfg. pro Liter verbilligt.

SLUB Wir führen Wissen.